



Der Verkehrsunfall.

Verhalten an der Unfallstelle,
Schadenregulierung und -abwicklung
sowie weitere Informationen

ERHÖHTER PULS UND EIN GESTIEGENER ADRENALINSPIEGEL:

Wenn Sie einen Verkehrsunfall verursacht haben oder darin verwickelt sind, sollten Sie unbedingt Ruhe bewahren. Was zu beachten ist und wie Sie sich verhalten sollten, erfahren Sie in dieser Broschüre.

Das erste Gebot: Anhalten

Sie sind gesetzlich verpflichtet, am Unfallort zu bleiben, wenn Sie durch Ihr Verhalten zum Unfall beigetragen haben könnten. Ausnahmen gelten nur in Notfällen (z. B. wenn eine/ein Schwerverletzte/r versorgt werden muss).

Unfallflucht ist eine Straftat! Sie kann Führerschein und Versicherungsschutz kosten.

Inhaltsverzeichnis

Das erste Gebot: Anhalten	2
Unfallstelle sichern und Verletzten helfen	4
Polizei	4
Personalien austauschen	6
Beweismittel sichern	7
Bagatellschäden	8
Freiwillige Unfallhelferinnen/-helfer	8
Informationspflichten	8
Ihre Versicherung	8
Eigenständige Regulierung	8
Nachmeldung oder Erstattung	9
Versicherung der Unfallgegnerin/des Unfallgegners	9
Information weiterer Stellen	9
Anspruch auf Schadenersatz	9
Umfang des Schadenersatzanspruchs	10
Personenschäden	10
Sachschäden	10
Totalschaden	11
Mietwagen	12
Schadensabwicklung	12
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	13
Unfälle mit ausländischem Fahrzeug	14
Schadensregulierung im Ausland	15
Innerhalb der Europäischen Union	15
Außerhalb der Europäischen Union	15
Vorsorge	15

Unfallstelle sichern und Verletzten helfen

Wenn den Verletzten nicht unmittelbar Gefahr droht, sollten Sie zunächst die Unfallstelle ordnungsgemäß absichern:

- Warnblinkanlage einschalten,
- Warnweste anziehen,
- Warndreieck (100 m vor der Unfallstelle) und (falls vorhanden), Warnleuchte aufstellen,
- bei geringfügigen Schäden unverzüglich an den Straßenrand fahren, wenn dadurch nicht Unfallspuren vor den notwendigen Feststellungen verwischt oder beseitigt werden.

Wenn Sie umgekehrt erst versuchen, die Verletzten zu retten, setzen Sie beispielsweise nachts auf einer viel befahrenen Straße oder an unübersichtlichen Unfallstellen Ihr Leben und das anderer Verkehrsteilnehmenden aufs Spiel.

Jede und jeder (vor allem die Unfallbeteiligten) sind zur Ersten Hilfe verpflichtet, soweit die Hilfe erforderlich und nach den Umständen zumutbar ist. Unterlassene Hilfeleistung ist strafbar! Im Zweifelsfall immer einen Rettungsdienst verständigen.

Halten Sie sich bei Notfallmeldungen (Notruf: 112) an das „W“-Schema:

Wer meldet?

(Name und Standort)

Wo ist etwas passiert?

(Unfallort)

Was ist passiert?

(Zahl der Verletzten, Art der Verletzungen und sonstigen Sachschäden schildern)

Polizei

Bei Unfällen mit Toten, Verletzten und erheblichem Sachschaden sollten Sie **immer** die Polizei rufen (Notruf: 110). Zweckmäßig ist dies auch, wenn sich die Schuldfrage nicht klären lässt oder wenn an dem Unfall Personen beteiligt sind, die im Ausland wohnen. Notieren Sie bei einer Unfallaufnahme durch die Polizei Namen und Dienststellen der Polizeibeamtinnen bzw. Polizeibeamten.

Unfälle mit geringfügigen Sachschäden können Sie selbst regeln. Falls Sie Ihre oder die Versicherungsdaten der Unfallgegnerin bzw. des Unfallgegners nicht zur Hand haben, können Sie sich an den der Autoversicherer wenden:

- in Deutschland: 0800 250 260 0
- aus dem Ausland: 0049 (40) 300 330300
- **www.zentralruf.de**

Weitere Tipps finden Sie zudem auf Seite 6 Abschnitt „Personalien tauschen“ dieser Broschüre.



Personalien austauschen

Notieren Sie die wichtigsten Daten der anderen Unfallbeteiligten (Name, Anschrift, Versicherung, Versicherungsnummer und amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs, ggfls. Zentralruf der Autoversicherer anrufen).

Wichtig:

Sie sind, wie alle anderen Beteiligten, gesetzlich verpflichtet, so lange am Unfallort zu bleiben, bis Sie zu Gunsten der anderen Unfallbetroffenen die Feststellungen Ihrer Person, Ihres Fahrzeuges und der Art Ihrer Beteiligung am Unfall ermöglicht haben. Zudem müssen Sie auf Verlangen Ihren Namen und Ihre Anschrift angeben, Führerschein und Fahrzeugschein vorweisen und nach bestem Wissen Angaben über Ihre Versicherung machen. Andernfalls handeln Sie ordnungswidrig bzw. machen Sie sich strafbar.

Beachten Sie, dass der Zentralruf der Autoversicherer aufgrund Ihres Anrufs die Schadensmeldung an die Haftpflichtversicherung der Unfallgegnerin oder des Unfallgegners weitergibt.

Sie müssen deshalb damit rechnen, dass die gegnerische Haftpflichtversicherung

von sich aus an Sie herantritt und eine/n Kraftfahrzeug-Sachverständige/n ihrer Wahl einschaltet. Damit müssen Sie sich jedoch nicht zufrieden geben (siehe hierzu auch Seite 10 Abschnitt „Sachschäden“).

Ist niemand an der Unfallstelle zu

sehen (z. B. weil Sie gegen ein geparktes Auto gestoßen sind), so müssen Sie in jedem Fall eine angemessene Zeit warten. Wie lange, das hängt von den Umständen (z. B. Tageszeit, Ort und Schwere des Unfalls) ab.

Kommt in dieser Zeit niemand, so dürfen Sie sich entfernen, müssen aber Namen und Anschrift am Unfallort hinterlassen. Außerdem haben Sie der oder dem anderen Unfallbeteiligten und Geschädigten oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle unverzüglich zu melden, dass Sie am Unfall beteiligt gewesen sind.

Dabei müssen Sie angeben:

- Ihre Anschrift,
- Ihren Aufenthalt,
- Kennzeichen und Standort Ihres Fahrzeuges,
- Kennzeichen des/der anderen Unfallbeteiligten

Auf Wunsch müssen Sie die notwendigen Feststellungen ermöglichen.

Pauschale Schuldanerkenntnisse sollten Sie nicht abgeben. Sie können sonst evtl. dem Unfallgegner gegenüber haften, ohne Versicherungsschutz zu haben.



Hinweis:

Eine solche Meldung müssen Sie auch hinterlassen, wenn Sie sich berechtigt vom Unfallort entfernt haben (z. B. weil Sie Verletzten geholfen haben). Beachten Sie diese Regeln nicht, machen Sie sich strafbar und gefährden Ihren Versicherungsschutz.

Beweismittel sichern

- Unfallschäden sind Beweismittel,
- Deshalb dürfen Sie sie nicht beseitigen, ehe die notwendigen Feststellungen getroffen sind. Verstöße können mit einer Geldbuße belegt werden; möglicherweise machen Sie sich sogar strafbar.
- Markieren Sie insbesondere zunächst die Standorte der Fahrzeuge, den ge-

nauen Stand der Räder und die Lage von Unfallspuren oder Fahrzeugteilen.

Bei schweren Unfällen sollten die Unfallfahrzeuge bis zum Eintreffen der Polizei nicht verändert werden (Absicherung der Unfallstelle).

Bei Unfällen mit geringfügigen Sachschäden müssen Sie dagegen die Fahrbahn möglichst rasch räumen, um den Verkehr nicht unnötig zu behindern. Es besteht sonst die Gefahr weiterer Unfälle, die oft schwerer sind als Ihr eigener.

- Notieren Sie sich Namen und Anschrift der Zeugen, gegebenenfalls noch die Kraftfahrzeugkennzeichen unbeteiligter Dritter, die den Unfall beobachtet haben.

- Fotos, die die Unfallstelle, die Anordnung der beteiligten Fahrzeuge nach dem Unfall, Unfallschäden etc. festhalten, erweisen sich später oft als sehr nützlich.

Bagatellschäden

Kleinere Blechschäden können Sie mit den Beteiligten selbst regeln, ohne die Polizei zu rufen. Halten Sie noch am Unfallort alle wesentlichen Angaben über die Unfallbeteiligten, die Fahrzeuge sowie Art, Verlauf und Folgen des Unfalls fest. Alle Beteiligten sollten unterschreiben. Fertigen Sie auch eine Skizze an. Denken Sie gerade bei Unfällen mit geringfügigen Sachschäden an Ihren Schadenfreiheitsrabatt bei der Versicherung und an den Schadensmeldedienst zur Regulierung kleinerer Schäden. Näheres finden Sie auf den Seiten 10 und 12 Abschnitte „Umfang des Schadenersatzanspruch“ und „Schadensabwicklung“.

Freiwillige Unfallhelferinnen/-helfer

Gegenüber freiwilligen Unfallhelferinnen/-helfern sollten Sie kritisch sein. Lassen Sie sich in jedem Fall mündlich vor Zeuginnen oder Zeugen oder schriftlich den Preis für die angebotenen Dienste bestätigen. Halten Sie sich im Zweifel lieber an Unternehmen, die Ihnen von den Automobilclubs und Straßenmeistereien als seriös empfohlen werden.

Besonders vorsichtig sollten Sie sein,

wenn Ihnen eine kostenlose Schadensregulierung unter der Bedingung angeboten wird, dass Sie Ihre Ersatzansprüche abtreten. Solche Angebote sind oft nicht zu Ihrem Vorteil.

Informationspflichten

Ihre Versicherung

- Innerhalb einer Woche haben Sie Ihre Versicherung schriftlich zu informieren (auch wenn Sie meinen, nicht für den Unfall verantwortlich zu sein).
- Der Tod eines Unfallbeteiligten ist sogar gesondert innerhalb von 48 Stunden anzuzeigen.
- Die Unfallanzeige sollte vor allem Namen und Anschrift der Unfallbeteiligten enthalten, ferner eine kurze Schilderung des Unfallhergangs und der Unfallfolgen wie die ungefähre Schadenshöhe oder Anzahl der Verletzten.
- In der Regel schickt Ihnen Ihre Versicherung dann einen Fragebogen, in dem Sie alle wesentlichen Einzelheiten angeben müssen. Hier können Sie auch schildern, wer Ihrer Meinung nach den Unfall verschuldet hat. Sollten seitens der Versicherung weitere Informationen oder Nachweise angefordert werden, sind Sie verpflichtet, diese im Rahmen der Zumutbarkeit zu beschaffen.
- Halten Sie sich an die Wahrheit. Sie riskieren sonst Ihren Versicherungsschutz.

Eigenständige Regulierung

Bei einem selbstverschuldeten Unfall

kann es sich empfehlen, geringfügige Sachschäden am Fahrzeug des Unfallgegners selbst zu regulieren. Wenn Sie hierfür nicht Ihre Versicherung in Anspruch nehmen, erhalten Sie sich damit den Schadenfreiheitsrabatt.

Nachmeldung oder Erstattung

Sollte es Ihnen nicht gelingen, sich mit den Beteiligten gütlich zu einigen, müssen Sie den Schaden bis spätestens zum Ende des Kalenderjahres nachträglich Ihrer Versicherung melden, damit diese eine Regulierung vornimmt. Eine Nachmeldung ist auch möglich, wenn Sie im selben Kalenderjahr in einen weiteren Unfall verwickelt werden. Die Pflicht, das bereits das Schadenereignis innerhalb einer Woche zu melden (s.o.) besteht unabhängig hiervon fort.

Alternativ können Sie den Unfall direkt Ihrer Versicherung anzeigen und später den von dort gezahlten Entschädigungsbetrag erstatten. Ihr Schadenfreiheitsrabatt bleibt Ihnen dann erhalten. Erkundigen Sie sich im Zweifel bei Ihrer Versicherung nach der günstigsten Lösung.

Versicherung der Unfallgegnerin/des Unfallgegners

Die Versicherung der Unfallgegnerin/des Unfallgegners sollten Sie ebenfalls rasch (spätestens binnen 14 Tagen) informieren. Auch Ihre Unfallgegner/in sollten Sie bitten, die Versicherung selbst umgehend zu benachrichtigen. Möglicherweise können Sie bei klarer Schuldfrage schon jetzt eine Abschlagszahlung erhalten, um

die Reparatur Ihres Wagens oder einen Neuwagenkauf zu finanzieren.

Information weiterer Stellen

- bei Verletzungen: Krankenversicherung, ggf. Insassenunfallversicherung,
- bei Arbeitsunfällen: Berufsgenossenschaft,
- Rechtsschutzversicherung und Kaskoversicherung,
- Arbeitgeber.

Anspruch auf Schadenersatz

Handelt es sich um einen Verkehrsunfall zwischen zwei Kraftfahrzeugen, können Sie von der Fahrerin bzw. dem Fahrer des anderen Fahrzeugs Schadensersatz verlangen, wenn die Fahrerin oder der Fahrer

- für den Unfall verantwortlich ist oder
- sich die mit dem Betrieb des anderen Fahrzeugs verbundene Gefahr realisiert hat.

War der Unfall für Sie auch bei Beachtung der größtmöglichen Sorgfalt nicht vermeidbar, so können Sie regelmäßig Ersatz Ihres gesamten Schadens verlangen. Anderenfalls müssen Sie mit einer Minderung Ihres Anspruchs wegen Mitverschuldens (z. B. wenn Sie zu schnell gefahren sind) oder zumindest wegen der sogenannten Betriebsgefahr Ihres Fahrzeugs rechnen.

Gegenüber einer Fußgänger/-innen oder Radfahrer/-innen haften motorisierte Unfallbeteiligte regelmäßig mindestens für einen Teil des Schadens. Sie sind

grundsätzlich nur dann von der Haftung frei, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht worden ist.

In der Regel sind zwar auch Halter/-in und (meist) Fahrer/-in des anderen Wagens ersatzpflichtig. Zweckmäßigerweise machen Sie Ihre Ansprüche jedoch bei der Haftpflichtversicherung geltend, bei der das gegnerische Fahrzeug versichert ist.

Ist Ihnen die oder der andere Beteiligte nicht bekannt (z. B. weil sie/er Unfallflucht begangen hat), oder war das andere Fahrzeug nicht versichert, können Sie möglicherweise trotzdem von den Versicherungen Schadensersatz verlangen. Wenden Sie sich dazu an die Verkehrsofferhilfe e.V.: www.verkehrsofferhilfe.de.

Umfang des Schadenersatzanspruchs

Der Umfang des Ersatzanspruches kann im Einzelfall streitig sein. Grundsätzlich ist jede wirtschaftliche Einbuße zu ersetzen.

Personenschäden

Heilungskosten, Verdienstausfall und Erwerbsminderung tragen häufig die eigenen Versicherungen (Krankenkasse, Berufsunfallversicherung etc.) bzw. der Arbeitgeber (Lohnfortzahlung). Der Ersatzanspruch geht insoweit auf diese Stellen über. Ein eventuelles Schmerzensgeld müssen Sie jedoch in jedem Fall selbst

geltend machen.

Sachschäden

Diese müssen Sie selbst regulieren. In der Regel können Sie Ersatz der Reparaturkosten für Ihren Wagen verlangen. Sie müssen allerdings diese Kosten möglichst gering halten (keine zu aufwendigen Instandsetzungsarbeiten, wenn für eine fachgerechte Reparatur z. B. eine Teillaackierung genügt).

Soweit mehr als nur ein Bagatellschaden vorliegt, empfiehlt es sich, eine/n **Kraftfahrzeug-Sachverständige/n** einzuschalten. Die Gutachterkosten hat Ihnen im Regelfall die gegnerische Versicherung zu ersetzen, soweit Sie berechnigte Ansprüche haben. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Unfallgegnerin bzw. der Unfallgegner oder deren/dessen Haftpflichtversicherung bereits eine/n Sachverständige/n beauftragt haben sollte.

Die oder den Sachverständige/n können Sie selbst auswählen. Sie finden diese im bundesweiten Sachverständigenverzeichnis des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) e.V. unter www.svv.ihk.de.

Lassen Sie sich zudem von der Werkstatt eine detaillierte Rechnung geben, die Sie der Versicherung Ihrer Unfallgegnerin bzw. Ihres Unfallgegners vorlegen können. Insbesondere bei einem neuen Fahrzeug (bis zu 5 Jahren) können Sie bei schweren Schäden neben den Reparaturkosten auch Ausgleich der Wertminderung verlangen (Differenz des Fahrzeugwerts vor



Unfall und nach Reparatur). Für die Höhe der Wertminderung kommt es vor allem auf das Alter des Fahrzeugs, die bisherige Fahrleistung, die Art der Beschädigung und die Reparaturkosten an.

Auf Neuwagenbasis können Sie abrechnen, wenn Ihr Fahrzeug praktisch fabrikneu war und erheblich beschädigt worden ist. Voraussetzung ist allerdings, dass Sie tatsächlich ein fabrikneues Ersatzfahrzeug erwerben. Unter Umständen müssen Sie einen gewissen Abschlag für die bisherige Nutzung des Unfallfahrzeugs einkalkulieren.

Totalschaden

Von einem Totalschaden spricht man nicht nur, wenn das Fahrzeug wegen der Schwere der Beschädigung nicht mehr ordnungsgemäß repariert werden kann. Es genügt, dass die Kosten der Instand-

setzung den Wert des Fahrzeugs vor dem Unfall (sogenannter Wiederbeschaffungswert) erheblich, in der Regel 30 %, übersteigen (sogenannter wirtschaftlicher Totalschaden).

Im Falle eines Totalschadens erhalten Sie den für die Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs erforderlichen Betrag, allerdings abzüglich des Restwertes Ihres Fahrzeugs. Den bei der Wiederbeschaffung zu zahlenden Umsatzsteuerbetrag erhalten Sie zudem nur, wenn Sie auch tatsächlich beim Händler ein anderes Fahrzeug erwerben und Umsatzsteuer anfällt.

Liegt die Schadenhöhe **unterhalb der Grenze eines wirtschaftlichen Totalschadens**, gilt in der Regel Folgendes: Sie können den Reparaturaufwand ersetzt verlangen, der den Wiederbeschaffungs-

wert Ihres Fahrzeugs bis zu 30 % vor dem Unfall übersteigt, wenn

- die Reparatur fachgerecht und in dem Umfang durchgeführt wird, den die oder der Sachverständige zuvor ihrer bzw. seiner Kostenschätzung zu Grunde gelegt hat, und
- Sie das Fahrzeug mindestens sechs Monate weiterrutzen.

In Zweifelsfällen können Sie von sich aus eine/n Sachverständigen beauftragen.

Mietwagen

Die Kosten eines gleichwertigen Mietwagens für die Zeit der Reparatur oder bis zum Kauf eines neuen Fahrzeugs sind Ihnen in der Regel zu ersetzen. Sie müssen diese Zeit allerdings so kurz wie möglich halten (ggfls. wiederholte Anfrage in der Werkstatt). Auch bei der Beschaffung eines neuen Fahrzeugs sind Ihnen im Regelfall nur die Mietwagenkosten zu erstatten, die für die objektiv erforderliche Wiederbeschaffungszeit angefallen sind. Schon im eigenen Interesse sollten Sie auf einen möglichst günstigen Mietwagentarif achten.

Da Sie in der Mietwagenzeit Ihr eigenes Fahrzeug schonen, werden im Regelfall nicht alle Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges ersetzt. Regelmäßig wird ein Abzug wegen der ersparten eigenen Betriebskosten u. ä. vorgenommen. Die Höhe der Eigenerparnis ist gesetzlich nicht festgelegt. Die Entscheidung darüber obliegt im Streitfall den Gerichten. Manche Versicherer verzichten allerdings auf einen

Abschlag von den Mietwagenkosten, wenn Sie das Mietfahrzeug eine Klasse niedriger als Ihren eigenen Wagen wählen.

Hinweis: Wenn Sie nicht vollen Schadenersatz beanspruchen können, müssen Sie einen entsprechenden Teil der Mietwagenkosten selbst bezahlen. Wenn Sie auf einen Mietwagen verzichten, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Nutzungsausfall beanspruchen. Die Höhe des Nutzungsausfalls ist abhängig von der Größe, der Ausstattung und ggfls. dem Alter Ihres Fahrzeugs.

Schadensabwicklung

Denken Sie bei geringfügigen Sachschäden an den **Schadensmeldedienst**, den viele Versicherungen in größeren Städten unterhalten. Dort wird Ihr Schaden geschätzt. In manchen Fällen können Sie sich die voraussichtlichen Reparaturkosten sogar sofort ausbezahlen lassen. Eine Abfindungserklärung sollten Sie allerdings nur unterschreiben, wenn Sie sicher sind, dass keine verdeckten Schäden mehr vorhanden sind, die Sie noch nicht überblicken können.

Auch wenn Sie den **Schaden nicht be-**



heben lassen oder die Reparatur selbst ausführen, können Sie Schadensersatz geltend machen.

Stets ersatzfähig sind die geschätzten Reparaturkosten in einer Werkstatt (ohne Umsatzsteueranteil), wenn diese die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert Ihres Fahrzeugs vor dem Unfall und dessen Restwert nach dem Unfall unterschreiten.

Hätte die Reparatur in einer Werkstatt mehr gekostet, können Sie hingegen (wie bei einem Totalschaden) grundsätzlich nur die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert Ihres Fahrzeugs vor dem Unfall und dessen Restwert nach dem Unfall verlangen.

Sie können ausnahmsweise einen höheren Betrag geltend machen (bei dem ebenfalls der Umsatzsteueranteil herauszurechnen ist), wenn

- die geschätzten Reparaturkosten in der

Werkstatt den Wiederbeschaffungswert Ihres Fahrzeugs vor dem Unfall nicht übersteigen,

- Sie das Fahrzeug mindestens sechs Monate weitenutzen und zu diesem Zweck (falls erforderlich) verkehrssicher (teil-) reparieren lassen.

In **Zweifelsfällen** sollten Sie immer erst mit der gegnerischen Versicherung Kontakt aufnehmen, ehe Sie größere Aufwendungen im Vertrauen auf die Ersatzpflicht Ihrer Unfallgegnerin bzw. Ihres Unfallgegners machen.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Vor allem bei schweren Unfällen mit Personenschäden oder Gefahr strafrechtlicher Sanktionen (z. B. Führerscheinentzug) sowie in Zweifelsfällen (bei unklarer Schuldfrage oder bei Streit über die Höhe des Ersatzanspruchs) wird sich in der Regel die Einschaltung einer Rechtsanwältin



oder eines Rechtsanwalts empfehlen.

Auch in weiteren Fällen können Sie sich jederzeit an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt wenden. Die Kosten für die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche werden Ihnen in der Regel von der gegnerischen Versicherung erstattet, soweit sich die geltend gemachten Ansprüche als berechtigt erweisen. Andere Kosten müssen Sie in der Regel selbst tragen, wenn Sie nicht rechtsschutzversichert sind.

Wenn Sie die Kosten einer Rechtsberatung und/oder Vertretung außerhalb von gerichtlichen Verfahren nicht selbst aufbringen können, haben Sie die Möglichkeit, Beratungshilfe in Anspruch zu nehmen. Weitere Informationen finden Sie in dem vom Ministerium der Justiz

Nordrhein-Westfalen herausgegebenen gleichnamigen Faltblatt sowie im Bürgerservice des NRW-Justizportals, www.justiz.nrw.

Unfälle mit ausländischem Fahrzeug

Bei Unfällen mit ausländischen Fahrzeugen können Sie sich ggfls. an den Verein „Deutsches Büro Grüne Karte e.V.“ wenden, um dort Schadensersatz geltend zu machen: Die KfZ-Versicherer unterhalten in jedem teilnehmendem Land eine zentrale Organisation, die zuständig für die Aufgaben des „Grüne Karte-Systems“ ist. Sie stellen der Halterin bzw. dem Halter des Fahrzeugs eine „Internationale Grüne Versicherungskarte“

aus. Damit wird die/der Fahrzeughalter/ in im Ausland so gestellt, als sei sie/er nach den im jeweiligen Inland geltenden Regeln versichert.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Vereins:

www.gruene-karte.de.

Notieren Sie sich vor allem Namen und Anschrift der Versicherung der oder des ausländischen Beteiligten, die Versicherungsschein-Nummer sowie Kennzeichen und Fahrgestellnummer des ausländischen Fahrzeugs.

Schadensregulierung im Ausland

Innerhalb der Europäischen Union

Wenn sich der Unfall in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ereignet hat, gilt Folgendes: Die in diesen Staaten tätigen Kfz-Haftpflichtversicherungs-Unternehmen sind verpflichtet, in Deutschland einen so genannten Schadensregulierungsbeauftragten zu unterhalten. Bei diesem können Sie auf Deutsch Ihre Ansprüche anmelden. Welcher Schadensregulierungsbeauftragte für die Versicherung Ihrer Unfallgegnerin bzw. Ihres Unfallgegners tätig ist, erfahren Sie beim Zentralruf der Autoversicherer (siehe Seite 4).

Außerhalb der Europäischen Union

Die Durchsetzung eines Ersatzanspruchs außerhalb der Europäischen Union ist

häufig sehr schwierig. Zudem ist der Umfang der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeuge im Ausland teilweise wesentlich geringer. Deshalb müssen Sie sich zum Teil an die Schädigerin bzw. den Schädiger selbst wenden. Daher empfiehlt es sich oftmals, vor einer Reise ins Ausland z. B. eine Kurzkasko- und Unfallversicherung abzuschließen. Sie können sich auch bei Ihrem Automobilclub beraten lassen.

Vorsorge

Ärger mit Verkehrsunfällen vermeidet man am einfachsten und besten, wenn es gar nicht erst dazu kommt. Aber auch wer vorausschauend, defensiv und rücksichtsvoll fährt und sein Auto in technisch einwandfreiem Zustand hält, ist davor nicht sicher.

Folgende Dinge sollten im Auto griffbereit sein:

- Verbandkasten und Warndreieck,
- Unfallset (Kamera mit Blitz, Kreide),
- Formular für ein Unfallprotokoll,
- (funktionierender, möglichst dokumentenechter) Stift,
- Name und Anschrift der eigenen Versicherung, deren Notfalltelefonnummer und die eigene Versicherungsnummer. Einige Versicherungen bieten hierfür spezielle Aufkleber an.

Weitere Informationen finden Sie im Bürgerservice des NRW-Justizportals,

www.justiz.nrw.



Herausgeber:

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Justizkommunikation
40190 Düsseldorf
Stand: August 2021

Alle Broschüren und Faltblätter des Ministeriums der Justiz finden Sie unter www.justiz.nrw (Bürgerservice).
Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 08.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen direkt

► **0211 837-1001**
nrwdirekt@nrw.de

Bildnachweis

panthermedia.net/serezny: Titel
Justiz NRW: S.5, S.7, S.11, S. 13, Rückseite
panthermedia.net/Stocksolutions: S.14